

Geschäftsordnung des „Feuerwehverein Münchsteinach e.V.“

§ 1

Sinn und Zweck der Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung des Feuerwehvereins Münchsteinach e.V. werden Punkte beschrieben um die bestehende Satzung zu vertiefen und um weitere Punkte zu beschreiben.

§ 2

Beiträge

Der Punkt „Beiträge“ wird grundsätzlich durch die Satzung geregelt und deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Feuerwehwanwärter (Jugendfeuerwehr) zahlen bis zur Vollendung Ihres 18. keinen Jahresbeitrag.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird unter § 13 der Satzung des Feuerwehvereins Münchsteinach e.V. festgeschrieben.

1. Nichtanwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu fügen, soweit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erreicht wurde.

§ 5.1

Ergänzende Erweiterung des § 8.4 der Satzung

1. Für den Punkt 4. § 8 der Satzung wird zur Klarstellung zusätzlich mit festgelegt: Sollte während der Wahlperiode der 1. Vorstand ausfallen, so übernimmt der 2. Vorstand den Posten des 1. Vorstandes, bis zur nächsten offiziellen Wahl oder er wird er eine außerordentliche Versammlung mit Neuwahlen einberufen.

§ 6

Versammlungen und Sitzungen

1. Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des neuen Jahres statt.
2. Sitzungen der Vorstandschaft und des Ausschusses werden nach Bedarf abgehalten.
3. Dringende Angelegenheiten entscheidet die Vorstandschaft. Der Beschluss wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
4. Die Hauptversammlung findet im Feuerwehrgerätehaus oder an einem geeigneten Ort statt. Ausschusssitzungen finden an einem geeigneten Ort statt.

§ 7

Ehrungen

Der Punkt „Ehrungen“ wird grundsätzlich unter § 14 der Satzung beschrieben.

1. Die Vorstandschaft wird Vorschläge aufnehmen, welche Personen geehrt werden können und dies in einer Ausschusssitzung beschließen, welche Personen in der Mitgliederversammlung zur Ehrung vorgeschlagen werden.
2. Mitglieder werden grundsätzlich geehrt:
 - Bei 10 jähriger Mitgliedschaft
 - bei 25 jähriger Mitgliedschaft
 - bei 40 jähriger Mitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft erhält ein Mitglied nach Erreichen des 70. Lebensjahres und 25 jähriger Mitgliedschaft. Ebenfalls kann ein Mitglied für besondere Verdienste für den Verein durch die Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

§ 7.1 Geburtstage

Es sollen die Mitglieder, welche einen runden Geburtstag haben, bedacht werden. Diese Geburtstage sind der 50 und ab dem 60 Geburtstag alle 5 Jahre. Dies soll der Gemeinschaft und Geselligkeit dienen.

§ 8 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist gültig mit ihrer Bekanntgabe im August 2018. Die Änderungen welche am 24.1.2020 in der Hauptversammlung beschlossen wurde, tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung, mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit der Änderung der Geschäftsordnung erlischt die vorhergehende Geschäftsordnung.

1. Vorsitzender Roland Mertel